

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2017/C 205/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 379, „**9403 Andere Möbel und Teile davon**“, wird nach Absatz 1 folgender Wortlaut angefügt:

„Nicht hierher gehören Wäschekörbe und -säcke. Für die Zwecke des Kapitels 94 sind ‚Möbel‘ ‚bewegliche‘ Gegenstände (nicht in einer Position der Nomenklatur mit genauerer Warenbeschreibung erfasst), die dazu bestimmt sind, auf den Boden gestellt zu werden und die vorwiegend als Gebrauchsgegenstände zur Ausstattung von Wohnungen, Hotels, Theatern usw. dienen.

Wäschekörbe und -säcke werden nach ihrer stofflichen Beschaffenheit eingereiht. Z. B. werden Wäschekörbe aus Eisen oder Stahl als andere Haushaltsartikel in Position 7323 (welche auch Wäschekörbe erfasst, siehe HS-Erläuterungen zu Position 7323 Buchstabe A Nummer 3) und Wäschekörbe aus Flechtstoffen in Position 4602 (welche auch Körbe aller Art erfasst, siehe HS-Erläuterungen zu Position 4602 Nummer 1) eingereiht.

Beispiele für Wäschekörbe und -säcke, die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen sind:

		
aus Weide, Innenseite mit Baumwolle ausgekleidet, Höhe: 66 cm	aus Spinnstoff, an einer Holzkonstruktion befestigt, Höhe: 69 cm	aus Edelstahl, nicht ausgekleidet, Höhe: 60 cm
Position 4602	Position 6307 (Der aus Spinnstoff bestehende Sack verleiht der Ware ihren wesentlichen Charakter, da die Ware ohne diesen Sack nicht verwendet werden könnte.)	Position 7323“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.